

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Seefeld, Nödl, Bernsdorf, Hildorf, St. Egidien, Seinsdorf, Mariesau, Kaddefel, Ortmanndorf, Mülken St. Niklas, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Hurn, Niedermüllern, Ruffhaupe und Zischlein

Wochenblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Römisch-Deutschen Reich

68. Jahrgang

Nr. 58.

Postfachverteilungsort
im Römisch-Deutschen Reich

Sonntag, den 10. März

Wöchentliche Zeitung
im Römisch-Deutschen Reich

1918.

Lichtenstein.

Die Ausgabe der neuen Eierkarten erfolgt Montag den 11. und Dienstag den 12. März 1918 während der Geschäftszeit gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte im Lebensmittelamt.

Verkaufsstelle Bürgerschule Lichtenstein.

Montag, den 11. März 1918 nachm. von 3 bis 5 Uhr

Stäbchen 1 Päckchen	0,15 RM.
Wasserpulver „Durant“ 1 Päckchen	0,25 RM.
Stärke-Erbsen 1 Päckchen	0,25 RM.
Bonbonswürfel 10 Stück	0,40 RM.
Feinlötl-Suppe, 1 Dose	2,00 RM.
Selleriepulver, 1/2 Pfund	3,00 RM.
Nährhefe 1 Pfd.	2,00 RM.
Krautchen, Dose	3,25 RM.
Reinlötl-Ragout, 1 Dose	2,25 RM.
Bulgarensuppe, 1 Dose	2,50 RM.
Leberpastete 1 Dose	2,75 RM.
Mehl-Kaffeeersatz, 1/4 Pfd.	0,99 RM.
Mittagsfleisch gebraten 1 Kilo	6,35 RM.
Trockenbonillon 1/2 Pfd. Dose	2,30 RM.
„ 1 Pfd. Dose	4,30 RM.
„ 1 Kilo Dose	8,50 RM.
Reigen 1/4 Pfd.	2. — RM.

Lichtensteiner Strickerinnen.

Ablieferung der fertigen Socken nicht Donnerstag, sondern erst

Sonntags, 16. März, nachmittags 3-5 Uhr für Nr. 1 bis 75	5-7	76	150
„ Montag, 18. März, nachmittags 3-5 Uhr für Nr. 121 bis 225	5-7 Uhr	226	Emb.

Stadtrat.

Strickerinnen in Gallberg.

Ablieferung der fertigen Strümpfe Montag, nachm. 3-5 Uhr auf dem Rathaus.

Der Ortsbauernrat für Kriegshilfe.

Lebensmittelverkauf in Gallberg.

Montag, den 11. März 1918,

Lebensmittelkarte vorlegen!

Stäbchen 1 Päckchen	0,15 RM.	Nährhefe 1/2 Pfund	90 Bfg.
Stärke-Erbsen 1 Päckchen 25 Pfg.		Kriegswurst, Dose	3,75 RM.
Wasserpulver „Durant“ 1 Päckchen 25 Pfg.		Reife's Rinderfleisch an Rinder unter 1 Jahre 1 Dose	5,00 RM.
Wasserpulver 1 Päckchen 30 Pfg.		Trocken-Bonillon in Dosen 1/2 Pfund	2,20 RM.
Bonbonswürfel 10 Stück	0,40 RM.	„ 2 Pf. 8,40 RM.	
Wasserpulver 1 Päckchen 12 Pfg.		Rohfleischige Gemüsesuppe	
Schokolade 100 Gr. 2,40 RM.		„ Päckchen 10 Pfg.	
Kaffee-Erbsen 125 g 75 Pfg.		Wärge-Extrakt 10 Pfd.-Dose	16 RM.
Schokolade Zwiebels 100 Gr. 1 RM.		Kastorbohnen (paratieret rein) 1 Glas zu 5,40 RM., 10,50 RM., und 21 RM.	
Bulgarensuppe, 1 Dose	2,50 RM.		
Salatkränze (Eggert) 1/2 Fl. 55 Pfg., 1 Flasche	1,10 RM.		

Verkaufszeiten:

Nr. 1 bis 500 vorm. 8 bis 9 Uhr.	Nr. 501 bis 1000 vorm. 9 bis 10 Uhr.
Nr. 1001 bis 1500 vorm. 10 bis 11 Uhr.	Nr. 1501 bis 2000 vorm. 11 bis 12 Uhr.
Nr. 2001 bis Schluss mittags 12 bis 1 Uhr.	

Der Ortsbauernrat für Gallberg.

Gemeinde-Sparkasse Mülken St. Jacob.

Einsparungsbeitrag 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung. — Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Kriegsanleihen anerkannt.

Gemeindeverbandsschatz Nr. 2. Postfachkonto Leipzig 26808. Fernsprecher Amt Lichtenstein 264. Geschäftszeit: 8-1, 3-5, Sonnabends 8-2 Uhr. Strengste Geheimhaltung.

Bezirksverband.
I. R.-B.-Nr.: 555. Betr.
II. R.-B.-Nr.: 561. Betr.
III. R.-B.-Nr.: 158. R.

1. Einschränkung der Brotselbsterfasser.

Die Aufnahme der Erntebesuche im Februar hat ein noch ungünstigeres Ergebnis gehabt, als selbst bei vorsichtiger Schätzung angenommen werden konnte; der Bezirksverband kann seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Gemäß § 40 der Reichsgetreideverordnung ist daher für die Ernte 1917 mit Wirkung vom 15. März 1918 ab den zulässigen Verbrauch der Selbst-

erfasser an Brotgetreide von 3 1/2 Kilogramm für den Kopf und Roggenmehl 7 Kilogramm herab.

Die Herabsetzung für die nächsten 5 Monate entstehende Ersparnis von 7 1/2 Kilogramm (5 mal 1 1/2 Kilogramm) für den Kopf ist von den Selbsterfasser bis spätestens zum 31. März 1918 an einen der zugelassenen Getreidehändler abzuliefern.

Für diese Ueberschussmengen sollen noch die alten Höchstpreise gelten. Die Bauern erhalten von den Gemeindebehörden noch eine Anweisung über die noch obiger Bestimmung abzuliefernden Mengen. Diese Anweisungen gelten als Ausweis zur Erlangung des alten Höchstpreises und sind bei Ablieferung der Ueberschussmengen an den Händler mit abzugeben. Vorhandene Mengen gehen den Gemeindebehörden durch die Amtshauptmannschaft zu.

Die den Selbsterfasser für die Mahlperiode vom 16. Februar bis 15. April demnach zu viel belassene Getreidemenge gleich 1 1/2 Kilogramm für den Kopf sind auf die nächste Vermahlung mit anzurechnen; der Verbrauch muß dementsprechend eingeschränkt werden. An die Gemeinden ergeht wegen Auslieferung bez. Abänderung der Maßbücher noch besondere Verfügung.

2. Schrot- und Quetschmühlen.

Die Selbsterfasser, die Feldfrüchte auf ihren eigenen Mühlen schrotten oder quetschen wollen, bedürfen hierzu künftig einer schriftlichen Erlaubnis des Bezirksverbandes. Erlaubnis der Ortsbehörde (Bekanntmachung vom 13. September 1917) genügt nicht mehr. Der Bezirksverband wird die Ortsbehörden von jeder erteilten Erlaubnis zum Zwecke der polizeilichen Ueberwachung benachrichtigen. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften unberührt. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

3. Backvorschriften.

Zweck Ersparrung von Weizenmehl erfolgt die Streckung des Brotes vom 15. März 1918 ab wie folgt:

1.) Roggenbrot darf nur in folgender Zusammensetzung bereitet und verkauft werden:

90 Teile Roggenmehl,
10 Kartoffelwalg- oder Stärkemehl.

Für diese Zusammensetzung gewährt der Bezirksverband auf 1 Pfund Brot 320 Gramm Mehl. Die Bäcker haben daher auf einen Roggenleibebogen (1 1/2 Senter Mehl) 234 Brotmarken zu legen.

2. Auf 1 Weizenleibebogen im Gewichte von 62 Gramm sind 45 Gramm (nicht wie bisher 48 Gramm Mehl) zu verwenden. Die fehlende Menge von 3 Gramm ist durch Kartoffelwalg- oder Stärkemehl zu ersetzen. Die Bäcker haben auf einen Weizenleibebogen (25 Pfund Mehl) 278 Weizenbrotmarken zu legen.

Glauchau, am 8. März 1918.

Freiherr v. B e i d, Amtshauptmann.

Bezirksverband, Nr. 21, F.

Eierversorgung.

A. Aufbringung.

Die Hühnerhalter sind zur Ablieferung von Eiern an die örtlichen Eierformelstellen verpflichtet; sie erhalten eine schriftliche Auflage über die Mindest-Pflichtmenge der anzubringenden Eier von der Ortsbehörde zugestellt. Ueber diese Pflichtmenge hinaus sind alle Eier abzuliefern, die nicht für den eigenen Bedarf benötigt werden.

II. Die Ablieferung hat spätestens zu erfolgen

bis zum 30. April 1918 mit mindestens	20 %
„ 31. Mai	60 %
„ 30. Juni	90 %
„ 31. Juli	95 %
„ 30. Sept.	100 %

B. Versorgungsregelung.

Jede unmittelbare ent- oder unentgeltliche Abgabe von Eiern an die Verbraucher, auch nach Erfüllung der Pflichtlieferung, ist verboten.

Jeder Versorgungsberechtigter erhält auf Antrag im Wirtschaftsjahr 1918/19 eine Eierkarte. Diese besteht aus 25 Marken, jede Marke berechtigt zur Entnahme von 1 Ei.

Eier dürfen nur gegen Eierkarte an die Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gastwirtschaften.

Die Abgabe von Speisen, in denen Eier nur als Zutaten verwendet werden, unterliegen dem Eierkartenzwang nicht.

Die den Gemeinden bereits zugewandten Eierkarten sind nicht übertragbar, sind Sperrkarten gegen Ueberschuss und geben keinen Anspruch auf Lieferung von Eiern.

C. Eierpreise.

Als Höchstpreis für Eier beim Erzeuger wird 35 Pfg. und als Kleinhandelspreis 40 Pfg. festgesetzt.

D. Strafbestimmungen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis